Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 3657.) Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 27. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir durch Unsern Erlaß vom heutigen Tage den in der sechszehnten Sitzung der zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung im vorigen Jahre berufenen provinzialständischen Versammlung des Großherzogthums Posen gefaßten Beschlüssen wegen Prolongirung der nach der Verordnung vom 21. Juli 1843. zu dem Provinzial-Straßen-Baufonds von der Provinz zu zahlenden Beiträge auf fernere zehn Jahre vom 1. Januar 1859. ab und wegen Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke des schnelleren Ausbaues der Provinzial-Kunststraßen Unsere Genehmigung ertheilt haben und nachdem von der ständischen Kommission für Verwaltung des Posener Provinzial-Straßen-Baufonds auf Grund der ihr in der gedachten Sitzung ertheilten Ermächtigung beschlossen worden ist, eine Anleihe zu dem Betrage von 500,000 Rthlrn. nach dem beiliegenden Plane abzuschließen und dieselbe gemäß der beigefügten Berechnung zu verzinsen und zu amortisiren, so wollen Wir, da sich hiegegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. die Ausstellung von Posener Provinzial-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn. in Appoints von 100 bis 500 Rthlrn., zu vollen Hunderten, welche nach dem anliegenden Schema auszufertigen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem obigen Plane und obiger Berechnung zu verzinsen und zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium mit der rechtlichen Wirkung landesherrlich genehmigen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt sein soll.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1852.

tionen eine Gewährleistung des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenhof, den 27. September 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Plan
zu einer für Rechnung der Provinz Posen zu negoziirenden Anleihe.

---

1) Zufolge des Beschlusses der provinzialständischen Versammlung des Großherzogthums Posen vom 7. Oktober 1851. soll für Rechnung der Provinz Posen zur Ausführung von Chausseebauten eine Anleihe aufgenommen werden, deren Betrag von dem hierzu mit Ermächtigung versehenen ständischen Beirathe bei Verwaltung des Provinzial-Straßen-Baufonds auf 500,000 Rthlr. festgesetzt wird.

2) Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen in Appoints von 100 bis 500 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechtes. Dagegen bedingt sich die unterzeichnete provinzialständische Kommission aus, die Obligationen durch Aufruf im Staats-Anzeiger, der Berliner Vossischen Zeitung und dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen kündigen zu können und die Rückzahlung in der zu 4. und 5. bezeichneten Art zu bewirken.

3) Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit vier Prozent jährlich, und zwar in halbjährlichen Terminen, jedesmal in der ersten Woche des Januar und des Juli. Die Auszahlung geschieht bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Posen, eventuell bei einem in Berlin zu bestimmenden Platze.

4) Die Rückzahlung sowie die Verzinsung des angeliehenen Kapitals erfolgt aus den, laut der Verordnung vom 21. Juli 1843. und der Allerhöchsten

höchsten Order vom ..... ten .... aufzubringenden Fonds. Die Realisirung der Anleihe erfolgt nach Bedarf, gemäß der Bestimmung des Oberpräsidenten der Provinz, durch die Königliche Seehandlung zu Berlin.

5) Die Amortisation beginnt mit dem 1. Januar 1854. und wird gemäß der beifolgenden Tabelle in sechszehn Jahren vollendet. Die zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die Auslosung geschieht durch eine von dem Oberpräsidenten der Provinz zu bestimmende Kommission unter Zuziehung eines Notars. Die gezogenen Littr. und Nummern werden vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den ad 2. genannten Blättern gekündigt, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächstfolgenden Zinstermine vom 1. bis 8. Juli erfolgt. Gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten vier Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen vier Jahre seit ihrer Auslosung verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden.

(Unterschriften.)

Tilgungsplan

der Anleihe von 500,000 Rthlr., welche behufs Bau der Provinzial-Chausseen innerhalb der Provinz Posen von dem ständischen Ausschusse für die Chausseebau-Verwaltung gemacht und mit einer jährlichen Summe von 42,910 Rthlr. nebst Zinsen innerhalb 16 Jahren zurückgezahlt werden soll.

	Schuldbetrag.			Jährliche Zahlungs-Summe.			Davon ab an Zinsen von dem Reste der Anleihe à 4 pCt.			Bleibt zur Tilgung des Kapitals.		
	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
	500,000	.										
1stes Jahr ab..	22,910	.	.	42,910	.	.	20,000	.	.	22,910	.	.
	477,090	.	.									
2tes Jahr	23,826	12	.	42,910	.	.	19,083	18	.	23,826	12	.
	453,263	18	.									
3tes Jahr	24,779	14	.	42,910	.	.	18,130	16	.	24,779	14	.
	428,484	4	.									
4tes Jahr	25,770	19	.	42,910	.	.	17,139	11	.	25,770	19	.
	402,713	15	.									
5tes Jahr	26,801	13	.	42,910	.	.	16,108	17	.	26,801	13	.
	375,912	2	.									
6tes Jahr	27,873	15	.	42,910	.	.	15,036	15	.	27,873	15	.
	348,038	17	.									
7tes Jahr	28,988	14	.	42,910	.	.	13,921	16	.	28,988	14	.
	319,050	3	.									
8tes Jahr	30,148	.	.	42,910	.	.	12,762	.	.	30,148	.	.
	288,902	3	.									
9tes Jahr	31,353	27	.	42,910	.	.	11,556	3	.	31,353	27	.
	257,548	6	.									
10tes Jahr	32,608	2	.	42,910	.	.	10,301	28	.	32,608	2	.
	224,940	4	.									
11tes Jahr	33,912	12	.	42,910	.	.	8,997	18	.	33,912	12	.
	191,027	22	.									
Latus..	191,027	22	.	472,010	.	.	163,037	22	.	308,972	8	.

	Schuldbetrag.			Jährliche Zahlungs-Summe.			Davon ab an Zinsen von dem Reste der Anleihe à 4 pCt.			Bleibt zur Tilgung des Kapitals.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Transport..	191,027	22	.	472,010	.	.	163,037	22	.	308,972	8	.
12tes Jahr	35,268	27	.	42,910	.	.	7,641	3	.	35,268	27	.
	155,758	25	.									
13tes Jahr	36,679	19	.	42,910	.	.	6,230	11	.	36,679	19	.
	119,079	6	.									
14tes Jahr	38,146	24	.	42,910	.	.	4,763	6	.	38,146	24	.
	80,932	12	.									
15tes Jahr	39,672	21	.	42,910	.	.	3,237	9	.	39,672	21	.
	41,259	21	.									
16tes Jahr	41,259	21	.	42,910	.	.	1,650	9	.	41,259	21	.
Ueberhaupt				686,560	.	.	186,560	.	.	500,000	.	.

Schema.

Posener Provinzial-Obligation

Littr. .... № ....

über

.... Thaler.

Die unterzeichnete ständische Kommission bekennt sich, Namens der Provinz Posen, auf Grund des Beschlusses der provinzialständischen Versammlung des Großherzogthums Posen vom 7. Oktober 1851. durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem, zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds, in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung sechs Monate nach vorhergegangener öffentlicher Kündigung gegen Rückgabe dieser Obligation. Bis dahin wird dieselbe jährlich mit vier Prozent verzinst, welche gegen die, der Obligation beigefügten Zinsscheine in halbjährlichen Terminen bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Posen, eventuell bei einem in Berlin zu bestimmenden Platze, gezahlt werden. Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obli-

Obligationen erfolgt durch den Staats-Anzeiger, die Berliner Vossische Zeitung und das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu dem, in der Bekanntmachung bezeichneten Termine verpflichtet sind. Im Falle des Eingehens eines oder des andern der gedachten Blätter bestimmt der Oberpräsident der Provinz Posen, in welchem andern Blatte, anstatt des eingegangenen, die Bekanntmachungen erfolgen. Wenn der Betrag dieser Obligation, nach erfolgter Kündigung, nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten vier Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von vier Jahren ganz ihren Werth.

Posen, den ...ten .... 18..

Ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-Straßen-Baufonds.

(Unterschriften.)

Mit ..... Kupons.

Erster Kupon zur Posener Provinzial-Obligation

Littr. .... № ....

über .... Thaler.

Inhaber empfängt vom ..... ten .... 18.. an halbjährlichen Zinsen,

.... Thaler.

Ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-Straßen-Baufonds.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht bis zum ..... ten ....
18.. erhoben wird.

(Nr. 3658.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 11. Oktober 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Melioration der Niederung der Schwarzen Elster nach dem Gesetze vom 7. April 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 110. und folgende) sollen die erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe beschafft werden. Zu diesem Behufe wollen Wir, da sich dagegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster“ bis zum Betrage von 300,000 Thalern, welche in 200 Stücken zu 500 Thalern, 1500 Stücken zu 100 Thalern und 2000 Stücken zu 25 Thalern nach näherer Bestimmung des anliegenden Planes allmählig auszustellen, mit vier und ein halb vom Hundert zu verzinsen und aus dem von dem Verbande aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Oktober 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

 Plan

Plan
zu einer für Rechnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster zu negoziirenden Anleihe.

§. 1.

Der Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster bedarf zur Ausführung seiner Meliorations-Anlagen — §. 1. des Gesetzes vom 7. April 1852. — (Gesetz-Sammlung Seite 110.) eines Darlehns bis zum Betrage von 300,000 Thalern.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 500 Thalern, 100 Thalern und 25 Thalern ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Vorstande des Verbandes aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Vossischen und in der Haude- und Spenerschen Berliner Zeitung, den Amtsblättern der Regierungen zu Merseburg, Frankfurt a. d. O. und Liegnitz, sowie den Kreisblättern zu Hoyerswerda, Calau, Liebenwerda und Schweinitz, mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt in halbjährigen Terminen jedesmal am 2. Januar und 1. Juli mit vier und einem halb vom Hundert jährlich. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Hauptkasse des Verbandes zu Liebenwerda.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß nach Vollendung des Meliorationswerkes, spätestens vom 1. Januar 1858. ab, alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 300,000 Thaler nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die auf die betheiligten Grundstücke nach Maaßgabe der §§. 3., 4. und 5. des Gesetzes, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster, auszuschreibenden, von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littera und Nummer wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in den festgesetzten Terminen nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Verbands-Vorstandes durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Die Obligationen werden mit einem Kontrollzeichen des Staats versehen.

Formular.

Obligation
des
Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster

Litt. ..... № .....
über ..... Thaler.

Der Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von ..... Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Vorstand des Verbandes bescheinigt. Derselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur vorgedachten Regulirung bestimmten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... (Gesetz-Sammlung Seite .....) genehmigten Gesammt-Darlehns von 300,000 Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisations-Plans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungstermine mit vier und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Liebenwerda, den ... ten .... 18..

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Mit dieser Obligation sind 8 Zinskupons Nr. 1. bis 8. ausgegeben.

Formular.

Zinsschein

zur

Obligation des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit ..... Rthlr. ... Sgr. gegen Rückgabe desselben.

Liebenwerda, den ..ten .... 18..

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

Eingetragen im Register Nr. .....

(Nr. 3659.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo Seitens des Pleschener nnd Adelnauer Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3660.) Bekanntmachung über die unterm 11. August 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Aktien-Gesellschaft. Vom 28. Oktober 1852.

Des Königs Majestät haben das Statut der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 28. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)